



# Hausordnung

am

## BG/BRG/BORG Graz-Liebenau (HIB)

Stand Schuljahr 2025/26 (gültig ab Schuljahr 2026/2027)

Neben der für Bundesschulen gültigen **Schulordnung** (126. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb vom 21.05.2024) soll die Hausordnung ein positives Arbeits- und Lernklima für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft garantieren. In diesem Sinne müssen Grundregeln unseres Zusammenlebens und -arbeitens eingehalten werden.

### **1) VERHALTEN IM UNTERRICHT**

Wir sind pünktlich und in den Unterrichtsstunden anwesend. Sollte keine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, gilt die versäumte Zeit als unentschuldigt.

Wir sind kooperativ, leistungsbereit und erbringen unsere Leistungen fair.

### **2) VERHALTEN IN DEN PAUSEN**

Wir respektieren das Eigentum anderer und behandeln die Schuleinrichtung sorgfältig.

### **3.) UMGANGSFORMEN**

Wir begegnen Mitschüler/innen und Lehrer/innen mit Respekt und Achtung. Wir tolerieren keine verbalen und körperlichen Übergriffe. Wir bringen keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände, die eine waffenähnliche Wirkung entfalten können, mit auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen. Ausgenommen sind Gegenstände, die für den Unterricht benötigt werden.

### **4.) RAUCHEN UND UMGANG MIT ANDEREN TABAKPRODUKTEN bzw. VERWANDTEN ERZEUGNISSEN**

Wir beachten das strikte Rauchverbot am gesamten Schulgelände und verzichten auf den Besitz, Konsum und Handel von Tabakprodukten und verwandten Erzeugnissen oder Tabak zum oralen Gebrauch, sowie von Nikotinbeutel (Snus).

### **5.) VERHALTEN IM VORFELD VON UND BEI SCHULVERANSTALTUNGEN**

Voraussetzung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist die Einhaltung unserer Schul- und Klassenregeln.

### **6.) UMGANG MIT SMARTPHONES UND ANDEREN DIGITALEN DEVICES**

#### **Regelung für Schüler/innen der Unterstufe:**

Wir halten uns daran, dass die Benutzung von Smartphones und anderen digitalen Kommunikationsgeräten (z.B.: Smartwatches) auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten ist. Diese digitalen Devices müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar verwahrt sein, außer ein Lehrer oder eine Lehrerin erlaubt die Nutzung. Alle Vorgaben der entsprechenden gesetzlichen Verordnung, die ab 1.5.2025 gilt, halten wir ein.

#### **Regelung für Schüler/innen der Oberstufe:**

Als Oberstufenschüler/innen dürfen wir Smartphones und andere digitale Kommunikationsgeräte *in den Pausen in den Unterrichtsräumen* nutzen. Außerhalb der Unterrichtsräume und bis 16.30 Uhr gilt, dass eine Nutzung von Smartphones nur nach Rücksprache mit Lehrpersonen erlaubt ist; ansonsten müssen die digitalen Devices nicht sichtbar verwahrt sein.

### Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regelung

Wir müssen das Smartphone persönlich im Internatsgebäude 2 (IG 2, 1.Stock) bei der Vormittagsaufsicht abgeben und erhalten im Gegenzug einen Abholschein. Das Smartphone kann am selben Tag ab 17.20 Uhr im IG 2, 1. Stock, gegen Vorlage des Abholscheins persönlich abgeholt werden. Am darauffolgenden Tag ist ein Abholen erst ab 13.40 Uhr möglich.

### **7.) BENÜTZUNG DER EDV-RÄUME UND DES SCHULNETZWERKS**

Wir halten uns an das Regelwerk zur Nutzung digitaler Endgeräte.

### **8.) KINDERSCHUTZ IN DER SCHULE**

Wir halten uns an das Kinderschutzkonzept unserer Schule.

## Welche Konsequenzen hat die Missachtung der Hausordnung?

Verletzungen der Hausordnung werden konsequent ins Klassenbuch eingetragen und konsequent an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weitergeleitet.

In diesem Zusammenhang können von Seite der Schule alle Erziehungsmittel nach § 10 (2) Schulordnung 2024 und § 47 SchUG angewendet werden.

Verletzungen der Hausordnung schlagen sich jedenfalls in der Verhaltensbeurteilung am Semester- bzw. Schuljahresende nieder.